

RS UVS Kärnten 1991/11/15 KUVS- 247/2/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1991

Rechtssatz

Obschon keine Ermittlungen über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse angestellt wurden, ist bei Begehung der Verwaltungsübertretung gemäß § 12 Abs 1 lit a Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz, idF 1980/054, durch einen einschlägig vorbestraften Rechtsanwalt die Verhängung einer Geldstrafe von S 400,-- angemessen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at